Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5794

06. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 des Rates vom 2. März 1976 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong [1]) ist darauf hinzuweisen, daß die durch diese Verordnung für die Einfuhr festgelegten Höchstmengen sich auf die Einfuhren von Waren beziehen, die in den Jahren 1976 und 1977 ausgeführt worden sind.

Gemäß Artikel 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Textilwaren [2]) haben die Vertragsparteien Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit einigen im Abkommen genannten Warengruppen sowie über die Sonderregelung für die Einfuhren nach Irland durchgeführt. Diese Konsultationen haben zu beiderseitig zufriedenstellenden Lösungen geführt, die genauere Bestimmungen bei bestimmten Warengruppen und Anpassungen einiger durch das Abkommen festgelegter Höchstmengen sowie die unverzügliche Beseitigung bestimmter von Irland angewandter Beschränkungen betreffen.

Es ist daher angebracht, daß die Gemeinschaft die Ergebnisse dieser Konsultationen in die Praxis umsetzt. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, an der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 495/76 einige Änderungen vorzunehmen.

Nach Artikel 12 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien, auf die das vorgenannte Abkommen zwischen der EWG und Hongkong sich stützt, findet dieses Abkommen keine Anwendung auf Textilwaren aus Seide und aus Leinen. Aus der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 zur Anwendung des vorgenannten Abkommens muß daher ersichtlich werden, daß diese Waren ausgeschlossen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Absatz 1 des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 des Rates wird wie folgt geändert:

   „Für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang A aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in Hongkong, die in den Jahren 1976 und 1977 aus Hongkong ausgeführt werden, gelten die für die Gemeinschaft mit der Regierung von Hongkong vereinbarten Höchstmengen, die in diesem Anhang angegeben sind."

2. Absatz 2 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 des Rates wird wie folgt geändert:

   „In den in Anhang B genannten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Textilwaren, die aus Hongkong in den Jahren 1976 und 1977 ausgeführt werden, auf die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen beschränkt."

Artikel 2

1. Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 des Rates wird durch Anhang A zu dieser Verordnung ersetzt.

2. Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 des Rates wird durch Anhang B zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59 vom 6. März 1976, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 vom 26. April 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang A

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
1	ex 55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Äquivalent 1000 kg [a])	26 865 [b])	27 032 [b])
		55.09-01; 02; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 68; ex 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78	— ungebleicht oder gebleicht			
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
			ex A. aus synthetischen Spinnfasern:			
		56.07-ex 01; ex 03; 04; 11; 17; 24; 32	— ungebleicht oder gebleicht			
2	ex 55.09		Andere Gewebe aus Baumwolle:	Äquivalent 1000 kg [a])	11 455 [c])	11 214 [c])
		55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 69; ex 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	— andere als ungebleicht oder gebleicht			
	56.07		Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
			ex A. aus synthetischen Spinnfasern:			
		56.07-ex 01; ex 03; 05; 07; 08; 13; 14; 16; 18; 21; 23; 26; 27; 28; 33; 34; 36	— andere als ungebleicht oder gebleicht			

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 58/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
3	ex 60.04	 60.04; 13; ex 24; ex 35; 41; ex 45; ex 59; ex 70; ex 80	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Hemden, T-Shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen, ausgenommen Säuglingskleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie	1000 Einheiten d)	21 539	24 324
4	60.05	 60.05-ex 01; ex 22; ex 23; ex 24; ex 25; ex 29; 31; 32; 33; 34; ex 39	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie — Sweater, Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Jacketts und Jacken mit Ausnahme derjenigen, die zu einer Einheit im Sinne der Gruppe 5 gehören und derjenigen, die Kleidung für Kleinkinder (einschl. Säuglingskleidung) sind	1000 Stück	29 032	33 294
5	60.05	 60.05-ex 01; 02; 03; 05; ex 09; 11; 13; ex 15; ex 16; ex 17; ex 19; ex 22; ex 23; ex 24; ex 25; ex 29; 41; 42; 43; 44; ex 49; 51; 52; 54; ex 59; 61; 62; ex 69; 71; 72; 73; 74; ex 75; 78; ex 79; ex 81; ex 82; ex 83; ex 84; ex 85	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie: — Kleidung für Kleinkinder (einschließlich Säuglingskleidung) — Badeanzüge und -hosen — Kleider — Röcke — Kombinationen (einschließlich Anzüge) e)	1000 kg f)	3 233,2	3 475 g)

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
6	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Stück	2 895,1	2 736
		61.01-ex 11; ex 41; ex 45; ex 49	— Regenmäntel, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie			
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ex B. andere als Säuglingskleidung:			
		61.02-ex 11; ex 41; ex 43; ex 45; ex 47; ex 49	— Regenmäntel, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie			
7	ex 61.01	61.01-51, 53; 55; 57; ex 59; 71; 73; 75; 77; ex 79	Oberkleidung für Männer und Knaben, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie: — Anzüge — Jackets und Jacken und dergleichen	1000 Stück [h])	12 365,5	12 519
8	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	1000 Stück	52 597	54 926
		61.01-61; 63; 65; 67; ex 69	— lange und kurze Hosen, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie			
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ex B. andere als Säuglingskleidung:			
		61.02-ex 91; ex 93; ex 95; ex 96; ex 98; ex 99	— lange Hosen (einschließlich Jeans) kurze Hosen und dergleichen, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie			
9	61.02	61.02-ex 41; ex 43; ex 45; ex 47; ex 49	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ex B. andere als Säuglingskleidung: — Mäntel und Jacken, ausgenommen Artikel der Kategorie 6, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie	1000 Stück	4 602,3	5 088

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
10	61.02	61.02-63; 65; 66; 67; ex 69; 71; 73; 75; 77; ex 79	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ex B. andere als Säuglingskleidung: — Kleider, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie — Röcke (einschließlich Hosenröcke), andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie	1000 Stück	12 003	13 170
11	61.02	61.02-83; 85; 87; ex 89	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: ex B. andere als Säuglingskleidung: — Hemdblusen und Hemden, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie	1000 Stück	23 880,5	24 963
12	ex 61.03	61.03-11; 15; ex 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Hemden, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie	1000 Stück	66 390	65 103
13	ex 61.03	61.03-ex 31; ex 35; ex 39	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Schlafanzüge und andere Nachtkleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie	1000 Stück	11 889,4	13 467
	ex 61.04	61.04-ex 11; ex 15; ex 19	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — Schlafanzüge, Nachthemden und andere Nachtkleidung, ausgenommen Säuglingskleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie			

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Einheit	Höchstmengen	
					1976	1977
14	62.02		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	1000 kg	6,725,3	6 588
			ex B. andere als Gardinen:			
			— andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie			
			— Bettwäsche			
			— Tischwäsche			
		62.02-11; ex 17; 41; 43; ex 47; ex 65; 71; 73; ex 77	— Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche			

a) Das Aquivalentgewicht ist das Gewicht, das man erhält, wenn man die Gesamtfläche des Gewebes in m² durch die Durchschnittsfläche des Gewebes in m² je kg dividiert. Für diesen Zweck gelten folgende Durchschnittsflächen je kg:
— Baumwollgewebe: 5 m² je kg,
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern: 6 m² je kg,
— für Gewebe aus synthetischen Spinnfäden: 8 m² je kg.

b) Unter die für diese Gruppe festgelegten Höchstmengen fallen für das Vereinigte Königreich auch Einfuhren der Waren der Tarifnummer 51.04 des Gemeinsamen Zolltarifs. Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Geweben aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02 ex A Gewebe aus synthetischen Spinnfäden – ungebleicht oder gebleicht, eine Teilhöchstmenge ist für das Vereinigte Königreich für die Waren der Tarifstellen 56.07 ex A und 51.04 A insgesamt festgelegt.

c) Unter die für diese Gruppe festgelegten Höchstmengen fallen für das Vereinigte Königreich auch Einfuhren der Waren der Tarifnummer 51.04 des Gemeinsamen Zolltarifs. Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, einschließlich Geweben aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02 ex A Gewebe aus synthetischen Spinnfäden – andere als ungebleicht oder gebleicht, eine Teilhöchstmenge ist für das Vereinigte Königreich für die Waren der Tarifstelle 56.07 ex A und 51.04 ex A insgesamt festgelegt.

d) Ein Hemd und eine Hemdbluse, eine Unterjacke und ein T-Shirt gelten jeweils als eine Einheit, ein Unterhemd gilt als eine halbe Einheit.

e) Eine gestrickte Kombination besteht aus zwei oder drei Teilen, namentlich einem gestrickten oberen Bekleidungsstück und einem gestrickten unteren Bekleidungsstück, die zusammen bestellt, verpackt, verschickt und verkauft werden.

f) Dieses Gewicht ist das der Textilbestandteile der Kleidung.

g) Unter die für diese Gruppe festgelegten Höchstmengen fallen für das Vereinigte Königreich auch die Einfuhren aller anderen, nicht unter Gruppe 4 und Gruppe 5 aufgeführten Arten von Oberkleidung und Bekleidungszubehör der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs.

h) Ein Anzug zählt als zwei Einheiten.

Anhang B

Mengenmäßige Beschränkungen gemäß Artikel 2

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
15	ex 60.02	60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Benelux [a] Frankreich Italien	1000 Paar	2622 229 564	2540 222 573
		ex 40	— Handschuhe, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide, Flachs oder Ramie, imprägniert oder mit Plastikmaterial beschichtet				
			— andere:				
		60	— aus synthetischen Spinnfasern				
		70	— aus Baumwolle				
16	ex 60.04		Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	Deutschland Vereinigtes Königreich	1000 kg	351 835	379 793
		60.04-11; 15; ex 24; 26; 27; ex 29; 31; 33; ex 34; ex 35; ex 45; 52; 54; 56; ex 59; ex 70; ex 80	— andere als Unterhosen und Slips für Männer und Knaben, Artikel der Gruppe 3, und andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				
17	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Vereinigtes Königreich	1000 Stück	1686	1710
		61.01-ex 11; ex 41; ex 45; ex 49	— wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als Regenmäntel der Gruppe 6, und Artikel aus Seide oder Bouretteseide oder aus Schappeseide oder Flachs oder Ramie				
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
			ex B. andere als Säuglingskleidung:				
		61.02-ex 11; ex 41; ex 43; ex 45; ex 47; ex 49	— wasserdichte Kleidung und Regenkleidung, andere als Regenmäntel der Gruppen 6 und 9, und Artikel aus Seide oder Bouretteseide oder aus Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				

a) Für die Beneluxstaaten umfaßt diese Kategorie nur die NIMEXE-Kennziffer 60.02-40.

Gruppe Nr.	Nummer des Gemein-samen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen 1976	Höchstmengen 1977
18	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Vereinigtes Königreich	1000 Stück	2453	2352
		61.01-21; ex 29	— Arbeitskleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.02-21; ex 23	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Arbeitskleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				
19	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Vereinigtes Königreich	1000 Stück	470	455
		61.01-31; 35; ex 39	— Spezialsportkleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				
	61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.02-31; 32; 34; 35; ex 37; ex 38	ex B. andere als Säuglingskleidung: — Spezialsportkleidung, andere als aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				
20	ex 61.01		Oberkleidung für Männer und Knaben:	Vereinigtes Königreich	1000 kg	3131	3033
		61.01-ex 41; ex 45; ex 49; 91; 93; 95; 97; ex 99	— andere als Waren der Gruppen 6, 7, 8, 17, 18 und 19 und Waren aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				
	ex 61.02		Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.02-01; ex 09; 51; 53; 55; 57; ex 59; ex 91; ex 93; ex 95; ex 96; ex 98; ex 99	— andere als Waren der Gruppen 6, 8, 9, 10, 11, 17, 18 und 19 und Waren aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				

Gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen	
						1976	1977
21	ex 61.03		Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:	Vereinigtes Königreich	1000 Stück	4946	4762
		61.03-ex 31; ex 35; ex 39	— andere als Hemden, Schlafanzüge und andere Nachtkleidung sowie Waren aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder Flachs oder Ramie				
	ex 61.04		Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:				
		61.04-ex 11; ex 15; ex 19; 91; 95; ex 99	— andere als Waren der Gruppe 13 und Waren aus Seide oder Bouretteseide oder Schappeseide oder aus Flachs oder Ramie				

Begründung

1. Mit Verordnung (EWG) Nr. 495/76 vom 2. März 1976 hat der Rat eine Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong eingeführt, damit das Abkommen, das zwischen der Gemeinschaft und Hongkong über den Handel mit diesen Waren ausgehandelt worden ist und durch Verordnung (EWG) Nr. 903/76 des Rates vom 8. April 1976 formell geschlossen wurde, zur Anwendung gelangen kann.

2. Absatz 1 des Artikels 1 sowie Absatz 2 des Artikels 2 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 495/76 betreffen die Einfuhr „in den Jahren 1976 und 1977". Diese Formel entspricht jedoch nicht vollständig dem im vorgenannten Abkommen festgelegten und im Absatz 4 des Artikels 1 der genannten Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze, wonach die Höchstmengen sich auf die Einfuhren von Waren beziehen, die im Verlauf der Jahre 1976 und 1977 ausgeführt worden sind. Aus diesem Grund ist der Wortlaut von Absatz 1 des Artikels 1 sowie von Absatz 2 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 entsprechend dem Vorschlag für den beiliegenden Verordnungsentwurf zu ändern.

3. Am 13. und 14. April 1976 haben auf Antrag Hongkongs Konsultationen darüber stattgefunden, ob die Säuglingskleidung unter bestimmte durch das vorgenannte Abkommen erfaßte Warengruppen fällt. Diese Konsultationen haben zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung geführt, d. h.:

a) Es wurde eine Auslegung des Wortlauts des Abkommens vereinbart, wonach

   i) Säuglingskleidung aus den Gruppen 3, 6, 8, 9, 10, 11 und 13 ausgeschlossen sind;

   ii) aus der Gruppe 4 die Kleidung für Kleinkinder und Säuglinge auszuschließen ist;

   iii) der Wortlaut der Gruppe 5: „Kleidung für Kleinkinder" die Säuglingskleidung einschließt;

   iv) die Gruppe 16 Hemden und gleichartige Artikel für Säuglinge einschließt;

   v) die Worte „Kleinkinder" im Wortlaut der Gruppe 20 die Säuglinge einschließt und diese Gruppe insbesondere Schlafanzüge und sonstige Nachtbekleidung für Säuglinge einschließt;

b) eine Änderung der im Abkommen für die Warengruppen 3, 13, 16 und 21 festgelegten Höchstmengen.

4. Bei diesen Konsultationen wurde vereinbart, daß die beiden Parteien die vorgenannten Schlußfolgerungen durch Änderung des Wortlauts des Abkommens zur Anwendung bringen. Zu diesem Zweck genügt es, wenn der Rat die Anhänge seiner Verordnung Nr. 495/76 durch Annahme der Verordnung, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist, entsprechend ändert.

5. Das vorgenannte Textilabkommen zwischen der Gemeinschaft und Hongkong nimmt in seinem Vorwort sowie in Artikel 1 auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien und insbesondere auf die daraus sich ergebenden Rechte Bezug. Artikel 12 Abs. 1 dieser Vereinbarung schließt nun u. a. die Waren aus Seide und aus Leinen aus seinem Anwendungsbereich aus.

Folglich muß der Titel der Durchführungsverordnung für das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Hongkong so abgefaßt werden, daß diese Waren ausgeschlossen sind. Da ein derartiger Ausschluß aus den Warenbezeichnungen und den Nimexe-Kennziffern in den Anhängen A und B der Verordnung (EWG) Nr. 495/76 nicht hervorgeht, wurde die Verordnung, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist, ebenfalls entsprechend geändert.